

Einleitung.

Die Invalidenversicherung gehört zu denjenigen gesetzlichen Maßnahmen der Neuzeit, welche zur Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen, insbesondere zur Sicherstellung derselben gegen die Folgen einer Schädigung ihrer Arbeitskraft bestimmt, und welche um so wichtiger sind, als diese breiten Schichten der Bevölkerung auf ihre Arbeitskraft für den Erwerb des Lebensunterhalts fast ausschließlich angewiesen sind. Die hierauf sich beziehenden Gesetze bilden als „Arbeiterversicherungsgesetze“ einen wichtigen Theil derjenigen gesetzlichen Maßnahmen, die man unter dem Namen „sozialpolitische Gesetze“ zusammenzufassen pflegt.

Diese Gesetze sind zuerst in dem neu geeinten Deutschland in Angriff genommen und aus der Initiative des hochseligen Kaisers Wilhelm I. auf Unrathen des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck hervorgegangen. Veranlassung und Ziel jener Gesetze sind in der magna charta dieser Sozialpolitik des Deutschen Reichs, der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November

v. Woeltke, Invalidenversicherungsgesetz.

b

XVIII

Einleitung.

1881, mit welcher damals der Reichstag eröffnet wurde, bezeichnet. Dort heißt es:

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von Neuem an's Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, bereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hülfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen.“

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Be rathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Kranken fassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben eines jeden Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften

unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein."

Wie sehr dem Kaiser Wilhelm I. die baldige Lösung der gestellten Aufgabe am Herzen lag, ergiebt sich aus der dem Reichstage am 14. April 1883 zugegangenen weiteren Allerhöchsten Botschaft, in welcher es heißt:

..... „durch vorgängige Berathung des nächstjährigen Etats (würde) wenigstens für die Winterseßion diejenige Freiheit von anderen unauffiehbaren Geschäften gewonnen werden, welche erforderlich ist, um wirksame Reformen auf sozialpolitischem Gebiete zur Reife zu bringen. Die dazu erforderliche Zeit ist eine lange für die Empfindungen, mit welchen Wir in Unserem Lebensalter auf die Größe der Aufgaben blicken, welche zu lösen sind, ehe Unsere in der Botschaft vom 17. November 1881 ausgesprochenen Intentionen eine praktische Verhüttigung auch nur soweit erhalten, daß sie bei den Beteiligten volles Verständ-

nich und in Folge dessen auch volles Vertrauen finden.

Unsere Kaiserlichen Pflichten gebieten Uns aber, kein in Unserer Macht stehendes Mittel zu versäumen, um die Besserung der Lage der Arbeiter und den Frieden der Berufsklassen unter einander zu fördern, so lange Gott Uns Frist giebt, zu wirken.

Darum wollen Wir dem Reichstage durch diese Unsere Botschaft von Neuem und in vertrauensvoller Anrufung seines bewährten treuen Sinnes für Kaiser und Reich die baldige Erledigung der hierin bezeichneten wichtigen Vorlagen dringend an's Herz legen."

Nach dem Hinscheiden des ersten deutschen Kaisers fand diese Sozialpolitik in dem hochsinnigen Kaiser Friedrich III., welcher schon als Kronprinz die Verhandlungen des Preußischen Staatsraths über mehrere zur Fortführung der Unfallversicherung bestimmte Gesetzentwürfe geleitet hatte, weitere Förderung; Kaiser Friedrich war es, welcher im April 1888 die Vorlegung des im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten „Gesetzentwurfs über die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter“, aus welchem das vorliegende Gesetz hervorgegangen ist, an den Bundesrat angeordnet hat. Mit besonderem Nachdruck hat sodann des jetzigen Kaisers Wilhelm II. Majestät

Sich auf den Standpunkt Seines in Gott ruhenden Herrn Großvaters gestellt. Kaiser Wilhelm II. befandet dies gleich bei dem Antritt Seiner Regierung bei Gröfzung des Reichstags am 25. Juni 1888, welchen er mit folgenden Worten begrüßte:

„Ich habe Sie, geehrte Herren, berufen, um vor Ihnen dem Deutschen Volke zu verkünden, daß Ich entschlossen bin, als Kaiser und König dieselben Wege zu wandeln, auf denen Mein Hochseliger Herr Großvater das Vertrauen Seiner Bundesgenossen, die Liebe des deutschen Volks und die wohlwollende Anerkennung des Auslandes gewonnen hat. Daß auch Mir dies gelinge, steht bei Gott; erstreben will Ich es in ernster Arbeit

An der Gesetzgebung des Reichs habe Ich nach der Verfassung mehr in meiner Eigenschaft als König von Preußen, wie in der des Deutschen Kaisers mitzuwirken; aber in Beiden wird es mein Bestreben sein, das Werk der Reichs-Gesetzgebung in dem gleichen Sinne fortzuführen, wie Mein Hochseliger Herr Großvater es begonnen hat. Insbesondere eigne Ich Mir die von ihm am 17. November 1881 erlassene Botschaft ihrem vollen Umfange nach an und werde im Sinne derselben fortfahren, dahin zu wirken, daß

die Reichs-Gesetzgebung für die arbeitende Bevölkerung auch ferner den Schutz erstrebe, den sie, im Anschluß an die Grundsätze der christlichen Sittenlehre, den Schwachen und Bedrängten im Kampfe um das Dasein gewähren kann. Ich hoffe, daß es gelingen werde, auf diesem Wege der Ausgleichung ungesunder gesellschaftlicher Gegensätze näher zu kommen, und hege die Zuversicht, daß Ich zur Pflege unserer inneren Wohlfahrt die einhellige Unterstützung aller treuen Anhänger des Reichs und der verbündeten Regierungen finden werde, ohne Trennung nach gesonderter Parteistellung.

Ebenso aber halte ich für geboten, unsere staatliche und gesellschaftliche Entwicklung in den Bahnen der Gesetzlichkeit zu erhalten und allen Bestrebungen, welche den Zweck und die Wirkung haben, die staatliche Ordnung zu untergraben, mit Festigkeit entgegenzutreten." . . .

Bei Eröffnung der „Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung“ zu Berlin sprachen Seine Majestät im gleichen Sinne am 30. April 1889:

. . . „Mit Freuden begrüße Ich auch diesen Beweis der Bestrebungen, . . . die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Bevölkerung durch organische Maßnahmen zu heben

und dem Gedanken thatkräftiger Nächstenliebe auch in unseren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Ausdruck zu geben.

Die Mit- und Nachwelt wird es Meinem in Gott ruhenden Herrn Großvater nie vergessen, daß es Sein Verdienst war, die Bedeutung dieser Bestrebungen für das Gemeinwohl zum allgemeinen Bewußtsein gebracht zu haben.

Mit voller Überzeugung von der Notwendigkeit ihrer Lösung bin Ich an die sozialen Aufgaben herangetreten, deren Erledigung noch vor uns liegt. Ich rechne dabei auf die verständnisvolle und freudige Mitarbeit aller Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiter, um deren Wohlfahrt es sich bei diesen Aufgaben handelt, und der Arbeitgeber, welche im eigenen Interesse bereit sind, die daraus für sie erwachsenden Opfer zu bringen!"

In der Thronrede, mit welcher Seine Majestät der Kaiser dem Reichstag bei seinem Zusammentreten am 22. November 1888 den „Gesetzentwurf, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung“, ankündigte, haben Allerhöchst dieselben den ganzen Zweck und Charakter der sozialpolitischen Gesetzgebung des Deutschen Reichs zusammenfassend in folgenden, von allen wahren Freunden

des Vaterlandes nicht genug zu beherzigenden Sägen nochmals hervorgehoben:

„Als ein theures Vermächtniß Meines in Gott ruhenden Herrn Großvaters habe Ich die Aufgabe übernommen, die von Ihm begonnene sozialpolitische Gesetzgebung fortzuführen. Ich gebe Mich der Hoffnung nicht hin, daß durch gesetzgeberische Maßnahmen die Notth der Zeit und das menschliche Elend sich aus der Welt schaffen lassen, aber Ich erachte es doch für eine Aufgabe der Staatsgewalt, auf die Linderung vorhandener wirtschaftlicher Bedrängnisse nach Kräften hinzuwirken und durch organische Einrichtungen die Befähigung der auf dem Boden des Christenthums erwachsenden Nächstenliebe als eine Pflicht der staatlichen Gesamtheit zur Anerkennung zu bringen. Die Schwierigkeiten, welche sich einer auf staatliches Gebot gestützen durchgreifenden Versicherung aller Arbeiter gegen die Gefahren des Alters und der Invalidität entgegenstellen, sind groß, aber mit Gottes Hülfe nicht unüberwindlich. Als die Frucht umfänglicher Vorarbeiten wird Ihnen ein Gesetzentwurf zugehen, welcher einen gangbaren Weg zur Erreichung dieses Ziels in Vorschlag bringt.“

Aus dem hier in Aussicht gestellten Gesetzentwurf ist das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung (R. G. Bl. S. 97), hervorgegangen.

Nach längeren Vorarbeiten waren im Reichsamt des Innern zunächst „Grundzüge“ aufgestellt und nachdem dieselben die Genehmigung des Hochseligen Kaisers Wilhelm I. gefunden hatten, mit einer die Hauptfragen kurz erörternden Denkschrift am 17. November 1887, dem Jahrestage der denkwürdigen Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 (vgl. S. XII), veröffentlicht worden. Der demnächst aufgestellte formliche Gesetzentwurf wurde mit Genehmigung des Hochseligen Kaisers Friedrich III. im April 1888 dem Bundesrath vorgelegt; diejenige Fassung, welche der Entwurf in Folge der Berathungen der zuständigen Ausschüsse des Bundesraths angenommen hatte, wurde im Juli 1888 durch Veröffentlichung wiederum der öffentlichen Kritik unterbreitet, demnächst von den Ausschüssen des Bundesraths abermals einer Neuberarbeitung unterzogen, sodann vom Plenum des Bundesraths angenommen, mit ausführlicher Begründung sowie einer, die mathematischen und statistischen Grundlagen erörternden „Denkschrift“ und zahlreichen Tabellen gegen Ende des Jahres 1888 dem Reichstage vorgelegt und unter Nr. 10 der Drucksachen desselben für 1888/89 veröffentlicht.

Die vom Reichstag eingeführte Kommission hat

unter der geschäftskundigen und schneidigen Leitung des inzwischen heimgegangenen Abgeordneten Frhrn. von und zu Frankenstein den Entwurf nach 43 langen Sitzungen, während deren der Reichstag, um der Kommission für ihre Arbeiten größere Muße zu gewähren, sich zeitweise vertagte, mit 22 gegen nur 5 Stimmen angenommen.

Im Reichstage wurde in letzter Stunde von Seiten einiger Vertreter der Landwirtschaft in den östlichen Provinzen Preußens, im Gegensatz zu der von dem Deutschen Landwirtschaftsrath eingenommenen Zustimmenden Haltung, eine lebhafte Gegenströmung hervorgerufen, dennoch aber das Gesetz in namentlicher Abstimmung, wenn auch nur mit einer Majorität von 20 Stimmen, angenommen. Die Mehrheit setzte sich vornehmlich zusammen aus dem größeren Theil der beiden konservativen Parteien und der nationalliberalen Partei, sowie aus der Minderheit des Centrums. Die Sozialdemokraten stimmten gegen das Gesetz insbesondere um deswillen, weil dasselbe ihrer Meinung nach den Arbeitern nicht genug biete. Eine Ablehnung aus diesem Grunde wurde von dem Staatsminister Herrn Dr. v. Boetticher treffend mit dem Verhalten eines Hungtrigen verglichen, welcher ein unbelegtes Butterbrot zurückweise, weil er das von ihm verlangte belegte Butterbrot nicht erhalte.

Es wäre wunderbar gewesen, wenn ein Gesetz,

XXVIII

Einleitung.

welches, wie das vorliegende, ein völlig neues Gebiet erschloß und nirgends in der Welt ein Vorbild hatte, bei der Schwierigkeit der Materie und den weittragenden oft einander entgegenstehenden Interessen der verschiedensten Bevölkerungskreise, die es in Mitleidenschaft zog, gleich beim ersten Anlauf so gelungen wäre, daß man es als fehlerfrei bezeichnen könnte. Dies war denn auch tatsächlich nicht der Fall. Auch rief die Entwicklung, welche in den ersten Jahren nach dem Erlass des Gesetzes zu einer besonders erheblichen Verschiebung der Bevölkerung von dem Osten nach dem Westen und von der Landwirtschaft in die Industrie führte, finanzielle Schwierigkeiten bei einzelnen Trägern der Versicherung hervor, denen abgeholfen werden mußte, während andere Versicherungsträger im Überfluß schwammen und für den Durchschnitt des Reichs die Grundlagen der Versicherung sich als zutreffend herausstellten.

Eine im Jahre 1897 dem Reichstage vorgelegte Novelle kam nicht zur Verabschiedung. Im Jahre 1899 dagegen wurde vom Reichstage nach rund 50 Sitzungen, bei denen sich insbesondere der Abg. Schmidt-Elberfeld als Vorsitzender der Kommission erhebliche Verdienste erwarb, die Revision des Gesetzes durchgeführt und sodann das neue Gesetz unter dem Titel „*Invalidenversicherungsgesetz*“ am 13. Juli 1899 allerhöchst vollzogen. Auf Grund der am Schluß dieses Gesetzes ihm erteilten Ermächtigung

hat sodann der Reichskanzler das Gesetz durch Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) in neuer Redaktion unter fortlaufender Reihenfolge der Paragraphen veröffentlicht; diese Bekanntmachung enthält daher den fortan geltenden Text des Gesetzes. Wie sehr sich inzwischen die anfangs unfreundliche Stimmung der Bevölkerung gegenüber der Invalidenversicherung geändert hat, ergiebt sich am besten aus der Thatssache, daß, während das Gesetz von 1889 nur eine Mehrheit von 20 Stimmen im Reichstag erzielte, die Novelle fast einstimmig (gegen nur 5 Stimmen), von einem mit mehr als 200 Mitgliedern besetzten Hause angenommen worden ist und daß diesmal auch die Vertreter der Sozialdemokratie, und zwar zum ersten Mal für ein sozialpolitisch Gesetz, demselben zugestimmt haben.

Die Novelle hat neben einer sehr großen Anzahl von Verbesserungen und Klarstellungen im Kleinen insbesondere folgende größere Veränderungen gebracht:

Behuß finanziellen Ausgleichs der in den einzelnen Bezirken verschieden drückenden Last ist

- a) eine theilweise Gemeinsamkeit der sämmtlichen Versicherungsträger in der Aufbringung der Lasten durchgeführt, insofern ein Theil aller am 1. Januar 1900 laufenden und der später neu entstehenden Renten (als Gemeinlast) von sämmtlichen Anstalten gemeinschaftlich getragen und hierzu von jeder Anstalt $\frac{4}{10}$ der vom 1. Januar

1900 ab ihr zufließenden Beiträge (Gemeinvermögen) verwendet werden sollen, während der Rest von $\frac{6}{10}$ (Sondervermögen) jeder einzelnen Anstalt zur Deckung der ihr allein obliegenden Aufwendungen (Sonderlast) verbleibt;

- b) das Verfahren bei Bewilligung und Entziehung von Renten ist im Sinne einer Dezentralisation weiter ausgebaut; die unteren Verwaltungsbehörden und die im Fall des Bedürfnisses an deren Stelle tretenden örtlichen Rentenstellen sollen die Rentenbewilligungen unter Bezugnahme von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten eingehend vorbereiten;
- c) an die Stelle des bei Berechnung der Beiträge bisher vorgesehenen Kapitaldeckungsverfahrens nach Perioden ist das Prämiensystem getreten und die Höhe der Beiträge wird für alle Anstalten einheitlich bemessen;
- d) durch Abstufung des Grundbetrages ist eine Erhöhung der Renten erzielt worden.

Festgehalten ist an folgenden Grundzügen des bisherigen Gesetzes:

allgemeine Versicherungspflicht für alle Lohnarbeiter, sowie die Befugniß des Bundesraths, Haushgewerbetreibende und andere kleine Betriebsunternehmer der Versicherungspflicht zu unterwerfen;

Grundsatz, daß beim Aufhören der versicherungs-

pflichtigen Beschäftigung die Anwartschaft auf Rente im Prinzip einstweilen erhalten bleibt und durch freiwillige Fortzahlung der Beiträge dauernd erhalten bleiben kann;

Gewährung von Renten zweierlei Art, nämlich einer mit der Dauer der Versicherungszeit steigenden Invalidenrente bei Erwerbsunfähigkeit ohne Rücksicht auf das Lebensalter, und einer Altersrente nach Vollendung des 70. Lebensjahres ohne Rücksicht auf Erwerbsunfähigkeit; einstweilige Ausschließung der Wittwen- und Waisenversicherung; Erforderniß einer Wartezeit, die für die Invalidenrente im Allgemeinen auf 200, für die Altersrente unter weitgehender Berücksichtigung der Übergangszeit auf 1200 Beitragswochen ermäßigt worden ist; Rückzahlung der Beiträge in gewissen Fällen, in denen Renten auf Grund dieses Gesetzes nicht gewährt werden;

Grundsatz, daß die Dauer von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen dem Versicherten angerechnet werden soll, ohne daß er während derselben Beiträge zu entrichten braucht; der hierdurch entstehende Ausfall an Beiträgen ist, soweit er durch Krankheit verursacht wird, durch entsprechende Erhöhung der regelmäßigen Beiträge der Gesunden bereits gedeckt und wird, soweit er durch militärische Dienstleistungen verursacht wird, durch antheilige Übernahme der Rente Seitens des Reichs ausgeglichen;

XXXII

Einleitung.

Aufbringung der Mittel durch Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten in gleicher Höhe unter Beihilfe des Reichs (Reichszuschuß); die Beiträge sind nach dem Prämienystem einheitlich bemessen, decken demgemäß den Kapitalwerth der Renten (opp. Umlageverfahren) und bleiben auf der bisherigen Höhe (§ 32);

Erhebung der Beiträge durch ein Markensystem; Durchführung der Versicherung durch selbstverwaltete Versicherungsanstalten unter Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern; Übertragung der Entscheidung über Rentenansprüche an den Vorstand, gegen dessen Entscheidung Anrufung eines Schiedsgerichts und bei Rechtsverleugnung Revision durch das Reichs-Versicherungsamt zugelassen ist;

Auszahlung der Renten durch die Post und Vertheilung der Renten, soweit sie nicht von allen Versicherungsträgern gemeinsam aufgebracht werden, auf diejenigen Versicherungsanstalten, welchen für den Rentenempfänger während der Dauer seines Versicherungsverhältnisses Beiträge zugeslossen waren, durch eine besondere Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts.

Die in diesem Gesetz geregelte Invalidenversicherung schließt sich an die Krankenversicherung und an die Unfallversicherung gleichberechtigt an. Die Kranken-

versicherung trifft Fürsorge für Fälle vorübergehender Krankheit; die Unfallversicherung sorgt bei Erwerbsunfähigkeit, welche aus Unlafz eines „Unfalls bei dem Betriebe“ eingetreten ist, und gewährt, sofern ein solcher Unfall den Tod des Versicherten nach sich gezogen hat, auch den Hinterbliebenen derselben mäßige Jahresrenten. Die Invalidenversicherung dagegen ist für solche Fälle bestimmt, in welchen der Versicherte aus anderen Gründen als einem durch Unfallversicherung gedeckten Betriebsunfall, insbesondere in Folge von Gebrechlichkeit, Abnutzung der Kräfte, Siechthum, Alter, Unfällen außerhalb des Betriebes &c., also in Folge von Leiden, welche jedem Menschen drohen, erwerbsunfähig geworden ist; sie gewährt auch dann eine Rente (Altersrente), wenn der Versicherte ein hohes Lebensalter (das 71. Lebensjahr) erreicht hat, ohne bereits erwerbsunfähig zu sein. Die Invalidenversicherung ist nicht, wie wohl zuweilen behauptet wurde, die „Krönung des Gebäudes“, zu welchem in der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 der Grund gelegt wurde; es fehlen vielmehr noch weitere Maßnahmen, die in der bezeichneten Richtung zur Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen erforderlich erscheinen, z. B. die Ausdehnung der Unfallversicherung auf mehrere derselben noch entbehrende Berufszweige, und insbesondere die wegen ihrer Kostspieligkeit bis auf weiteres zurückgestellte Wittwen- und Waisenversicherung. Aber sie bedeutet einen ge-

v. Woeltke, Invalidenversicherungsgesetz.

waltigen Schritt vorwärts auf dem eingeschlagenen Wege; einen Schritt, der wegen der großen Zahl der in Betracht kommenden Personen — es handelt sich um fast 12 Millionen Versicherte — und um deswillen, weil die Maßregel naturgemäß nicht einzelne vorübergehende Momente in dem Leben der Versicherten, sondern fast das ganze Leben derselben erfassen muß, ganz besonders bedeutungsvoll und wegen der zahlreichen oft einander entgegenstehenden Interessen, die dabei zu berücksichtigen waren, mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden war. Das Gesetz hat sich inzwischen eingelebt und segensreich gewirkt; möchte die neue Gestalt, die es durch die Novelle bekommen hat, ihm weitere Freunde zuführen, und weiterer reicher Segen ihm entsprechen!

Was nun im Einzelnen den Inhalt des Gesetzes angeht, so enthält dasselbe in 4 Abschnitten 194 Paragraphen. Es behandeln:

- Abschnitt I: Umfang und Gegenstand der Versicherung.
- II: Organisation.
- III: Verfahren.
- IV: Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

Das Gesetz beruht auf dem Prinzip des Versicherungszwanges; derselbe tritt im Grundsatz ein bei allen Lohnarbeitern über 16 Jahre einschließlich der Dienstboten, sobald sie tatsächlich gegen

baaren (§ 3) Lohn beschäftigt sind, bei Lehrern und Erziehern, niederen Betriebsbeamten und Handlungsgehilfen bis 2000 Mark Jahresverdienst (§ 1). Es sind dies fast 12 Millionen Personen. Durch den Bundesrath kann die Versicherungspflicht er streckt werden auf kleine Betriebsunternehmer, einschl. aller Hausindustriellen.*). Ausgenommen sind kraft Gesetzes insbesondere die Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, sowie die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, wenn sie eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente haben oder nur zur eigenen Ausbildung beschäftigt werden, die Personen des Soldatenstandes, sowie diejenigen Personen, welche (im Sinne des Gesetzes) bereits invalid sind (§ 5); durch den Bundesrath können ausgenommen werden die mit Pensionsanwartschaft angestellten Beamten anderer öffentlicher Verbände oder Körperschaften, sowie unter Umständen gewisse Kategorien von Ausländern (§ 4), auch hat der Bundesrath zu bestimmen, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen nicht als versicherungspflichtige Beschäftigung gelten sollen (§ 4).**) Auf ihren Antrag

*) Dies ist für Hausindustrielle der Tabakfabrikation und der Zegelintrie zwischen geschehen, Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891 (R.G.Bl. S. 395) und vom 1. März 1894 (R.G.Bl. S. 324). S. Anhang.

**) Bekanntmachung vom 27. November 1890 (Centr.Bl. S. 369), wieder abgebrochen in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 zu I (R.G.Bl. S. 399); ergänzt durch Bekanntmachungen vom 24. Januar 1893 (R.G.Bl. S. 5) und vom 31. Dezember 1894 (R.G.Bl. S. 543). S. Anhang.

finden insbesondere diejenigen Personen zu befreien, welche vom Reich, einem Bundesstaat u. A. Pensionen oder Wartegelder beziehen, sowie Empfänger reichsgesetzlicher Unfallrenten, sofern die Pension, das Wartegeld oder die Unfallrente wenigstens den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht, ferner Personen über 70 Jahre und solche Personen, die im Jahre regelmäßig nur 12 Wochen oder 50 Tage Lohnarbeit übernehmen (§ 6).

Den Betriebsbeamten u. s. w. zwischen 2000 und 3000 Mark Jahresverdienst, Betriebsunternehmern, welche nicht regelmäßig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen, und den noch nicht als versicherungspflichtig erklärten Meistern der Hausindustrie ist der freiwillige Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) unter der Voraussetzung gestattet, daß sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bereits invalid sind (§§ 14, 146). Diejenigen Versicherten, welche aus einem (obligatorischen oder Selbst-) Versicherungsverhältniß zeitweise ausgeschieden sind, behalten einstweilen die durch die bisherigen Beiträge begründete Anwartschaft (§ 46), können diese sogar durch freiwillige Weiterversicherung steigern (§ 14); die Anwartschaft erlischt erst, wenn während 2 Jahren insgesamt weniger als 20 Wochenbeiträge, bei Selbstversicherten weniger als 40 Wochenbeiträge entrichtet sind. In diesem Falle kann das bisherige Versicherungsverhältniß später durch fortgesetzte

abermalige Beitragsleistung erneuert werden (§ 46 Abs. 4). Die bisherige Erschwerung der freiwilligen Versicherung durch das Erforderniß an Zusatzbeiträgen ist fortgefallen.

Gegenstand der Versicherung ist ein Anspruch auf Rente in zweifacher Form, nämlich als Invalidenrente und als Altersrente (§ 15), sowie der Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge (§§ 42 bis 44) für heirathende weibliche Versicherte, für Versicherte, die in Folge Unfalls invalid werden und für diesen nur eine Unfallrente erhalten, sowie für Hinterbliebene verstorbener Versicherter, sofern letztere in den Genuss einer Rente nicht getreten sind. Umwandlung der Renten in Kapital ist nur bei Ausländern statthaft; Geldrenten können unter Umständen in Naturalbezügen gewährt werden (§ 24).

Alle derartigen Ansprüche bestehen aber, abgesehen von den Fällen des § 43, nur dann, wenn eine Wartezeit von einer bestimmten Zahl von Beitragswochen zurückgelegt ist, während welcher Beiträge entrichtet sein müssen; eingerechnet wird die Dauer von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, für welche keine Beiträge zu entrichten sind (§ 30). Die Wartezeit dauert (§ 16) für die Altersrente 1200 Beitragswochen, für die Invalidenrente, wenn ein Pflichtverhältniß mindestens während 100 Wochen bestanden hat, 200, im Uebrigen 500 Beitragswochen, für den Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen 200 Bei-

XXXVIII

Einführung.

tragwochen. Während der Übergangszeit sind jedoch für die Dauer der Wartezeit Erleichterungen vorgesehen; insbesondere brauchen für den Anspruch auf Altersrente Personen, die bei Einführung der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig 40 Jahre oder darüber alt waren und während der diesem Zeitpunkt unmittelbar vorangehenden 3 Jahre tatsächlich in berufsmäßiger Lohnarbeit gestanden haben, so viel mal 40 Wochen weniger aufzuweisen, als ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkt die Zahl von 40 Jahren überstieg (§ 190). Leichte häusliche Arbeiten (Spinnen u. s. w.), wie sie landesüblich von alternden Leuten geleistet werden, Krankheiten u. s. w., werden eingerechnet (§ 191). Selbstversicherte haben auf diese Erleichterungen keinen Anspruch.

Invalidenrente soll nach Ablauf der Wartezeit ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte erhalten, welcher entweder für die Zukunft dauernd erwerbsunfähig ist (§ 15 Abs. 2), oder während eines halben Jahres tatsächlich erwerbsunfähig gewesen war (§ 16). Erwerbsunfähigkeit soll angenommen werden, wenn der Versicherte nur noch sehr wenig ($\frac{1}{3}$) verdienen kann; über das Maß des noch zulässigen Erwerbes enthält § 5 Abs. 4 nähere Bestimmungen. Invalidität, welche vorsätzlich oder bei Begehung strafbarer Handlungen herbeigeführt ist, giebt keinen Anspruch auf Rente (§ 17). Invalidität durch Betriebsunfall giebt Anspruch nur auf den die Unfall-

rente übersteigenden Betrag der Invalidenrente (§ 15), andernfalls nur auf Beitragserstattung (§ 43), jedoch soll in Fällen dieser Art auch die Unfallrente auf Antrag von der Versicherungsanstalt vorschußweise gewährt werden, vorbehaltlich des Regresses an die verpflichtete Berufsgenossenschaft (§ 113).

Altersrente soll nach Ablauf der Wartezeit derjenige Versicherte erhalten, welcher, ohne bereits erwerbsunfähig zu sein, das 71. Lebensjahr erreicht hat (§ 15). Die Altersrente ruht, wenn der Empfänger Invalidenrente erhält (§ 48).

Jede Rente besteht aus zwei Theilen, nämlich aus einem Zuschuß des Reichs und einem von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Betrage (§ 35). Der Reichszuschuß ist fest und beträgt bei jeder Rente jährlich 50 Mark (§ 35). Der von den Anstalten aufzubringende Theil dagegen ist verschieden hoch und wird nach Lohnklassen und den darin entrichteten Wochenbeiträgen berechnet.

Bei der Invalidenrente besteht dieser Theil der Rente wiederum aus zwei Theilen, nämlich einem Grundbetrage und aus Steigerungssätzen für die einzelnen Beitragswochen (§ 36). Der Grundbetrag (früher allgemein 60 Mark jährlich) ist seit der Novelle nach Lohnklassen abgestuft und beträgt je nach den letzteren jährlich 60, 70, 80, 90, 100 Mark. Bei der Berechnung des Grundbetrages sind immer 500 Wochenbeiträge zu Grunde zu legen und aus

diesen, wenn sie in verschiedene Lohnklassen fallen, der Durchschnitt zu ziehen; sind mehr als 500 Wochenbeiträge entrichtet, so werden die 500 höchsten Beiträge in Betracht gezogen; sind weniger als 500 Wochenbeiträge entrichtet, so wird deren Zahl durch singuläre Beiträge der niedrigsten Lohnklasse ergänzt. Dem so ermittelten Grundbetrage tritt nun für jeden einzelnen wirklich entrichteten Beitrag ein Steigerungsfaktor hinzu, der sich wiederum nach der Lohnklasse, für welche die Marke beigebracht ist, richtet und je nach den Lohnklassen 3, 6, 8, 10, 12 Pf. beträgt (§ 36); für die Dauer von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen werden die Steigerungsfaktoren der zweiten Lohnklasse angerechnet, ohne daß hierfür Beiträge zu entrichten wären (§§ 30, 40).

Bei der Altersrente fallen die Steigerungsfaktoren fort und der neben dem Reichszuschuß von den Versicherungsanstalten aufzubringende Theil stuft sich, ebenso wie der Grundbetrag der Invalidenrente, nur nach Lohnklassen ab. Er beläuft sich je nach den letzteren auf jährlich 60, 90, 120, 150, 180 Mark; kommen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird aus ihnen der Durchschnitt gezogen; sind mehr als 1200 Beiträge entrichtet, so werden nur die 1200 höchsten Beiträge in Rechnung gezogen, während die bei der Invalidenrente vorgesehene Ergänzung bis auf eine allgemein bestimmte Mindestzahl (dort 500) hier fortfällt (§ 37).

Die Höhe der Wochenbeiträge und die davon abhängige Rentensteigerung richtet sich nach der Lohnklasse, zu welcher der Versicherte gehört. Die Lohnklassen sind nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes gebildet; Klasse I umfaßt einen solchen bis zu 350 Mark, Klasse II bis zu 550 Mark, Klasse III bis zu 850 Mark, Klasse IV bis zu 1150 Mark, Klasse V von mehr als 1150 Mark. In diese Lohnklassen werden aber die Versicherten nicht nach der Höhe ihres thatfächlichen Individualverdienstes eingereiht — eine solche an sich gerechte Maßregel würde die Durchführbarkeit des Gesetzes ernstlich gefährden —, sondern nach örtlichen Durchschnittslöhnen für große Kategorien von Arbeitern. Maßgebend sind im Allgemeinen diejenigen Durchschnittslöhne, welche für die betr. Versicherten in den durch das Krankenversicherungsgesetz geregelten sog. Zwangskassen die Grundlage für die Berechnung der Kassenbeiträge und des Krankengeldes bilden, im Uebrigen, also auch für Mitglieder von freien Hülfskassen, für welche das Krankengeld in der Regel nicht nach dem Arbeitsverdienst bemessen wird, im Allgemeinen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des K.V.G.). Näheres vergl. § 34 Abs. 2. Indes ist zugelassen, daß Versicherte, deren fixirter Baar lohn höher ist als die Durchschnittssätze der für sie in Betracht kommenden Lohnklasse, nach diesem höheren Betrage zu versichern sind (§ 34 Abs. 3), und daß der Versicherte auf seine

Kosten die Versicherung in einer höheren als der für ihn zuständigen Lohnklasse beanspruchen darf (§ 34 Abs. 4).

Den Versicherungsanstalten ist das Recht einräumt, vorbeugende Krankenfürsorge eintreten zu lassen (§ 18) und durch ein Heilverfahren die Wiederherstellung des Invaliden zu versuchen (§ 47); auch kann auf Antrag statt der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus gewährt werden (§ 25).

Eine einmal bewilligte Invalidenrente kann entzogen werden, wenn der Empfänger nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig anzusehen ist (§ 47). Der Rentenbezug ruht (§ 48), solange der Berechtigte für länger als einen Monat zur Strafe oder zur Besserung eingesperrt ist oder solange er nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; letztere Vorschrift kann jedoch durch den Bundesrat für Reciprocity gewährende Staaten sowie für bestimmte Grenzdistrizite außer Anwendung gesetzt werden.*). Der Rentenbezug ruht ferner, wenn auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Unfallrente, oder wenn für Beamte oder Militärpersonen eine Pension oder ein Wartegeld bewilligt ist, insoweit, als diese Bezüge zugleich der Invaliden- oder Altersrente den $7\frac{1}{2}$ fachen Grund-

*) Letzteres ist geschehen, vgl. Bekanntmachungen vom 16. Mai 1891 (Centr. Bl. S. 97) und 5. Mai 1892 (Centr. Bl. S. 317).

betrag der Invalidenrente übersteigen. Sonstige aus öffentlichen oder vertragsrechtlichen Quellen fließende Bezüge sind den Rentenempfängern unverkürzt weiter zu gewähren (§ 49); nur gesetzliche Entschädigungsansprüche des Rentenempfängers gehen auf die B. U. über (§ 54). Jedoch können bestehende Pensionsklassen von Fabriken ic. ihre Leistungen entsprechend herabsetzen (§ 52); hat ferner für den Rentenempfänger trotz seiner Rentenansprüche die öffentliche Armenpflege eintreten müssen, so ist den Armenverbänden die Rente bis zur Höhe der geleisteten Unterstützungen wenigstens zum Theil zu überweisen (§ 49).

Die Auszahlung der Renten erfolgt vorschlußweise durch die Post (§ 123); die Vertheilung der Renten auf die daran beteiligten Träger der Versicherung und die Erstattung der vorgeschossenen Beträge erfolgt durch Vermittelung der zu diesem Zweck im Reichs-Versicherungsamt errichteten Rechnungsstelle (früher Rechnungsbureau genannt), § 124.

Die Invalidenrente kann entzogen werden, wenn deren Empfänger nicht mehr erwerbsunfähig ist (§ 47); in gewissen Fällen ist ein Ruhen der Rente und demgemäß die Einstellung der Rentenzahlungen vorgeschrieben (§ 48).

In einigen Fällen, in denen es zur Gewährung einer Rente auf Grund dieses Gesetzes nicht kommt, ist die Hälfte der Beiträge zurückzu zahlen. Dies geschieht bei weiblichen Versicherten, sofern sie in die

Ehe treten (§ 42), beim Tode Versicherter, sofern sie eine Wittwe oder in deren Ermangelung Kinder unter 15 Jahren hinterlassen (§ 44), sowie dann, wenn ein Versicherter durch Unfall invalid wird, hierfür eine Unfallrente erhält und dann des Anspruches auf Invalidenrente verlustig geht (§ 43). Im Uebrigen findet eine Beitragserstattung nicht statt.

Die Mittel zur Gewährung dieser Leistungen werden vom Reich (durch den Reichszuschuß; ferner durch die antheilige Uebernahme der Renten, soweit sie für die Zeit militärischer Dienstleistungen zu gewähren sind; endlich durch die Mitwirkung der Post und des Reichs-Versicherungsamts), von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht. Arbeitgeber und Versicherte haben laufende, für beide Theile gleich hohe Beiträge für jede Woche zu entrichten (§ 27), in welcher tatsächlich eine Beschäftigung stattgefunden hat. Die Beiträge sind im vollen Betrage vom Arbeitgeber bei der Lohnzahlung vorzuschieben (Ausnahmen für unständige Arbeiter vgl. §§ 144, 151 Ziffer 2); die auf den Versicherten entfallende Hälfte darf der Arbeitgeber vom Lohn desselben fürzen (§§ 140, 141).

Die Höhe der Beiträge ist unter Beseitigung des bisherigen Kapitaldeckungsverfahrens nach Perioden nach dem Prämienystem berechnet (§ 32), deckt deshalb die Kapitalwerthe der Renten und der Anwartschaften auf Rente und ist (vorbehaltlich gelegentlicher Revisionen) einer späteren Steigerung nicht

unterworfen. Der besondere Reservesonds neben den aus den Beiträgen angesammelten Prämienreserven ist fortgefallen. Die Beiträge werden für alle Anstalten einheitlich durch den Bundesrat festgesetzt; bis auf Weiteres bestimmt das Gesetz selbst ihre Höhe und zwar auf dieselben Sätze, die bereits bisher galten; eine Veränderung dieser Sätze bedarf der Zustimmung des Reichstags. Zu entrichten sind hiernach auch ferner vom Arbeitgeber und dem Versicherten zusammen wöchentlich

in Lohnklasse I	14 Pf.
" " II	20 "
" " III	24 "
" " IV	30 "
" " V	36 "

und zwar für alle Versicherten ohne Rücksicht auf Lebensalter, Gesundheitsverhältnisse *et cetera* in gleicher Höhe.

Die Durchführung der Versicherung erfolgt durch besondere, lediglich (§ 68 Abs. 4) für den bezeichneten Zweck bestimmte territoriale Versicherungsanstalten, 31 an der Zahl, deren Bezirke im Allgemeinen an die weiteren Kommunalverbände (Provinzen *et cetera*) oder an das Gebiet einzelner Bundesstaaten angelehnt sind (§ 65 Abs. 1), *s. Th.* aber auch mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten umfassen (gemeinsame Versicherungsanstalten, § 65 Abs. 2). Ihre Errichtung erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde (§ 65

Abs. 1) mit Genehmigung oder auf Anordnung des Bundesraths (§ 66). Neben diesen Versicherungsanstalten treten als gleichberechtigte Träger der Invalidenversicherung 9 vom Bundesrat zugelassene besondere Kasseneinrichtungen (§§ 8 fg.) für die großen fiskalischen Eisenbahnverwaltungen und einzelne Knappschaften; auch ist der für die Unfallversicherung der Seeleute errichteten See-Berufsgenossenschaft unter gewissen Voraussetzungen das Recht eingeräumt, mit Genehmigung des Bundesraths und bei gleichzeitiger Errichtung einer Wittwen- und Waisenfürsorge die Invalidenversicherung für alle oder einzelne zu ihrer Genossenschaft gehörende Betriebe ihrerseits durchzuführen und für letztere zu diesem Zweck ebenfalls eine besondere Kasseneinrichtung zu errichten (§ 11).

In den einzelnen Versicherungsanstalten sind im Allg. alle Personen versichert, deren Beschäftigungs-ort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt (§ 65 Abs. 3). Die Versicherungsanstalt hat juristische Persönlichkeit (§ 68) und Selbstverwaltung nach Maßgabe eines von ihr selbst errichteten, von dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt genehmigten Statuts (§§ 70, 72). Mehrere Versicherungsanstalten können miteinander zu einem Rückversicherungs-Verbande zusammentreten (§ 99). Im Übrigen stehen alle Träger der Versicherung unter einander in einem Kartellverhältnis, derart,

daß sie die Grundbeträge aller am 1. Januar 1900 laufenden und von da ab entstehenden Renten, sowie $\frac{3}{4}$ aller Altersrenten aus einem Gemeinvermögen, dem jede Anstalt 40 Prozent der ihr vom 1. Januar 1900 ab zufließenden Beiträge zuführt, gemeinsam tragen, während jeder Träger die Steigerungsfäße der Invalidenrente und die sonstigen Aufwendungen aus den ihm verbleibenden 60 Prozent der Beiträge, die sein Sondervermögen bilden, nach Verhältniß der von den betr. Versicherten ihm zugeflossenen Beiträge zu übernehmen hat (§§ 33, 125, 126).

Die Organe der Versicherungsanstalt sind der Vorstand, an dessen Spitze mindestens ein Staats- oder Kommunalbeamter steht und dem im Uebrigen Vertreter der Interessenten angehören (§ 47), sowie ein Ausschuß der Interessenten (Generalversammlung). Die Novelle hat aber für eine erhebliche Dezentralisation der Geschäfte Sorge getragen und zu dem Zwecke in einem besonderen Abschnitt II A die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörde geregelt. Dieser steht die Vorbereitung und Begutachtung der Anträge auf Renten oder Beitragserstattungen sowie der Entziehung von Invalidenrenten und der Einstellung von Rentenzahlungen, ferner die Benachrichtigung des Vorstandes von Fällen, in denen eine Krankenpflege angezeigt erscheint, sowie die Auskunfts-ertheilung in allen auf die Invalidenversicherung sich beziehenden Angelegenheiten zu (§ 57). An ihrer

XLVIII

Einleitung.

Stelle können durch die Versicherungsanstalt oder im Fall des geschäftlichen Bedürfnisses durch die Landes-Zentralbehörde besondere Rentenstellen als Organe der Versicherungsanstalten unter einem von dem weiteren Kommunalverbande oder der Landesbehörde ernannten Vorsitzenden (§ 81) errichtet werden (§ 79); diesen Rentenstellen können dann auch die Beitragskontrolle sowie andere Obliegenheiten übertragen werden (§ 80), insbesondere auch die selbständige Beschlüffassung über Rentenanträge u. s. w. an Stelle des Anstaltsvorstandes (§ 86).

Den unteren Verwaltungsbehörden sowie den Rentenstellen müssen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten beigegeben werden, die in den wichtigeren Fällen vor Abgabe des Gutachtens in mündlicher Verhandlung zugleich mit dem Rentenbewerber zuzuziehen sind (§§ 59, 84). Diese Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden durch die Vorstände der organisierten Krankenkassen und kleiner eingeschriebener Hülfskassen unter Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörden oder Gemeinde-Krankenversicherungen gewählt (§§ 62, 82) und wählen dann ihrerseits die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt (§ 76); letzterer wählt die nichtbeamten Mitglieder des Vorstands sowie die Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 71 Abs. 1 Ziffer 2, § 104 Abs. 3).

Für die Versicherungsanstalt wird mindestens ein

Schiedsgericht (§ 103) errichtet; die Schiedsgerichte sind den für die Durchführung der Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichten nachgebildet und wie letztere dazu bestimmt, Berufungen gegen die Entscheidungen der Vorstände über Bewilligung von Renten oder Rückzahlung von Beiträgen zu entscheiden. Den Abschluß der Organisation bildet, wie bei der Unfallversicherung, das Reichs- (bezw. Landes-) Versicherungsamt (§§ 108, 111), das die Aufsicht über die Versicherungsanstalten führt; Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind jedoch nur bei Rechtsverletzung, bei Verstößen wider den klaren Inhalt der Akten oder bei wesentlichen Mängeln des Verfahrens zulässig (Revision, § 116) und gehen ausschließlich an das Reichs-Versicherungsamt (§ 111). Der bisher vorgefahene Staatskommissar ist ebenso fortgesunken wie die besonderen Vertrauensmänner der Versicherungsanstalten.

Die Beiträge werden in der Art erhoben, daß ein nach der Beschäftigungsduauer und der betr. Lohnklasse (§ 34) zu berechnender Betrag von Marken (§ 130), welche die Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts in verschiedenen vom Reichs-Versicherungsamt festzustellenden Appoints auszugeben hat und welche bei den Postanstalten und besonderen Markenverkaufsstellen käuflich zu haben sind, in eine Quittungskarte des Versicherten (§ 131) eingeklebt wird. Dabei ist die Entwertung durch Eintragung des Datums gestattet,

aber im Allgemeinen bisher nicht vorgeschrieben; doch sollen nach der Novelle Marken für mehr als 3 Wochen jedenfalls entwerthet werden (§ 141). Die Quittungskarte ist jedesmal für diejenige Versicherungsanstalt auszustellen, in welcher der Versicherte seine erste Befähigung gehabt hat (§ 133). Die Verwendung der Marken liegt nach der gesetzlichen Regel dem Arbeitgeber ob (§ 141), kann jedoch auch Krankenkassen oder besonderen Hebestellen übertragen werden (Einziehungsvorfahren, § 148). Die Quittungskarten werden behördlich (§ 134) oder durch die die Beiträge einziehenden Krankenkassen und Hebestellen (§ 151) ausgestellt und, sobald sie voll sind, auf Antrag des Inhabers aber auch früher, umgetauscht; dabei wird die zum Umtausch gelangende Karte aufgerechnet und über die Schlusssumme dem Inhaber eine Bescheinigung ertheilt (§ 134). Die gefüllten Karten werden derjenigen Versicherungsanstalt zugeführt, deren Namen sie tragen (für welche also die erste Karte des betr. Versicherten ausgestellt war), und hier aufbewahrt; doch darf die Versicherungsanstalt den Inhalt sämmtlicher Quittungskarten desselben Versicherten in Sammelfäilen (Konten) übertragen und diese statt der zu vernichtenden Einzelpäckchen aufzubewahren (§§ 133, 138). Quittungskarten, welche irgend welche mit den Zwecken dieses Gesetzes nicht vereinbare Eintragungen oder Vermerke, insbesondere Urtheile über die Führung oder die Leistungen des Inhabers tragen,

werden eingezogen und umgetauscht (§ 139); die Eintragung solcher Vermerke ist straffällig (§ 184); die Quittungskarte soll kein Arbeitsbuch sein.

Anträge auf Rentenbewilligung sind an die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle des Wohn- oder Beschäftigungsorts zu richten (§ 112) und hier sorgfältig mit dem Antragsteller sowie unter Umständen unter Mitwirkung der für diesen Zweck gewählten Laienbeisitzer (vgl. oben) zu erörtern (§ 59). Die Verhandlungen sind sodann mit gutachtlicher Neuherierung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt einzusenden, welche für den Bezirk der betr. unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle zuständig ist (§ 112). Dieser Vorstand befindet über den Antrag vorbehaltlich der Berufung an das Schiedsgericht und der Revision an das Reichs-Versicherungsamt (vgl. oben). Bewilligte Renten werden von der Post vorschußweise gezahlt (§ 123), durch die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts auf das Reich, das Gemeinvermögen aller Anstalten und auf das Sondervermögen derjenigen Anstalten, zu denen für den Versicherten im Laufe seines Versicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet sind, verteilt (§ 125), und der Post nach Ablauf des Rechnungsjahres von den Versicherungsanstalten in dem durch die Rechnungsstelle mitgetheilten Betrage nach näherer Bestimmung der §§ 125, 126 in ganzer Summe erstattet.

Zum Schluß dieser Darstellung möchte der Verfasser darauf hinweisen, daß er zur thunlichsten Abhilfe der zumeist unberechtigten Klagen über das *Markensystem*, welches dem Gesetz die Bezeichnung „*Klebegesetz*“ eingetragen hat, von jeher gerathen hat, überall da von der Befugniß des § 148 Gebrauch zu machen, also das Klebegeschäft den einzelnen Arbeitgebern abzunehmen und auf Krankenkassen u. s. w. zu übertragen, wo dies den Wünschen der Arbeitgeber entspricht. Für ständige Arbeitsverhältnisse hat sich dies Verfahren, welches zudem die Invalidenversicherung in ihrer Organisation an die Krankenversicherung annähert, durchaus bewährt. Die verhältnismäßig geringen, durch das Einzugsverfahren bedingten Mehrkosten fallen gegenüber der größeren Zufriedenheit, die dann entstehen wird, und gegenüber der Erleichterung der Arbeitgeber von mancher Mühewaltung nicht ins Gewicht. Im Nebrigen gelten die nachstehenden Schlußworte, welche der Verfasser bei der ersten Auflage der Einleitung beigegeben hat, noch jetzt in vollem Umfange:

„Möchte bei der Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes größere Einheit herrschen, als bei 'deren Berathung, möchte vor allen Dingen der Wille, trotz mancher Unbequemlichkeiten und Kosten den von dem Gesetz gewiesenen, vor der Hand als besten erkannten Weg mit Ernst und Entschlossenheit zu verfolgen, nicht vermiedt werden! Möchte man sich immer gegenwärtig halten, daß neue organische Einrichtungen so-

Lange, bis sich die Beteiligten in die neuen Verhältnisse und Aufgaben eingelebt haben, Unbequemlichkeiten mancher Art nothwendig mit sich bringen müssen. Möchte man nicht vergessen, daß jeder, welcher der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 seiner Zeit zugejubelt und damit die darin bekundete hochsinnige Absicht des in Gott ruhenden Begründers des Deutschen Reichs, dem Arbeiter bei Alter und Invalidität ein größeres Maß staatlicher Fürsorge zuzuwenden, zu der eigenen gemacht hat, nun auch bereit sein muß, die mit einer solchen Maßregel unabwischbar verknüpften Kosten und Unbequemlichkeiten zu übernehmen! Möchte man nicht vergessen, daß bei einer Maßregel, bei welcher der Orts- und Berufswchsel der Arbeiter eine so große Rolle spielt wie bei der Invalidenversicherung, die besonderen Verhältnisse des einzelnen Berufszweiges nicht ausschlaggebend sein können, sondern daß ein Weg gefunden werden mußte, der den verschiedenen Verhältnissen auch der übrigen Berufszweige sich anpaßt! Dann wird auch diesem Gesetz der gute Erfolg, den die vorangegangenen Gesetze über Krankenversicherung und über Unfallversicherung aufzuweisen haben, nicht fehlen, und dann erst wird dies Vermächtniß des Hochseligen Kaisers Wilhelm I. wahrhaft erfüllt werden. Unserer Aller Pflicht ist es, jeder an seinem Theil dazu mitzuwirken. Wohlan, versäume keiner diese Pflicht! Und Gott gebe das Gelingen!"

